

09.08.95

A - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten und
des Bundesministeriums
der Finanzen**

Erste Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungs- verordnung

A. Zielsetzung

Die 1993 eingeführte Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak ist unterdessen durch die Verordnung (EG) Nr. 1066/95 der Kommission vom 12. Mai 1995 (ABl. EG Nr. L 108 S. 5) im Bereich der Quotenzuteilung und durch die Verordnung (EG) Nr. 1067/95 der Kommission vom 12. Mai 1995 (ABl. EG Nr. L 108 S. 11) im Bereich der Prämiengewährung wesentlich geändert worden. Diese Änderungen machen eine Anpassung der Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak - EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung - erforderlich.

B. Lösung

Die EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung regelt die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak. Sie wird im Bereich der Quotenzuteilung und der Prämiengewährung an das veränderte Gemeinschaftsrecht angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

09.08.95

A - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten und
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Erste Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungs-
verordnung**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 680 40 - Ta 5/95

Bonn, den 9. August 1995

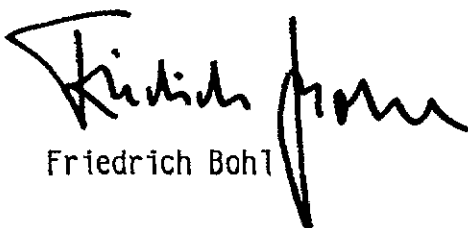
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium der Finanzen zu
erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Erste Verordnung
zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung
Vom 1995

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und § 15 zuletzt durch Artikel 17 Nr. 5 und 18 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung vom 23. April 1994 (BGBl. I S. 888) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Erzeuger hat spätestens bis zum 10. Januar des Erntejahres einen Antrag auf Zuteilung einer Produktionsquote beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas zu stellen. Dies gilt auch für den Antrag auf Festsetzung der Produktionsquote bei außergewöhnlich niedriger Erzeugung.

(2) Der Antrag auf Tausch eines Anspruchs auf eine Produktionsquotenbescheinigung ist gemeinsam mit dem Antrag nach Absatz 1 zu stellen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „spätestens bis zum 15. April“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „nach § 3 Abs. 2“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 wird das Datum „20. April“ durch das Datum „10. April“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:
- „ (3) Erzeuger, denen eine Produktionsquote von weniger als 50 kg zusteht, bleiben bei der Zuteilung der Produktionsquote ab dem Erzeugungsjahr 1996 unberücksichtigt. “
3. § 6 wird wie folgt gefaßt:
- „ Ein Verarbeitungsunternehmen hat die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in den Jahren 1989, 1990 und 1991 sowie in den folgenden Erntejahren erzeugten und von ihm verarbeiteten Mengen an Rohtabak nach Sortengruppen getrennt dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas jährlich bis spätestens zum 15. November zu melden. “
4. § 7 wird aufgehoben.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „oder Anbaubescheinigungen geschlossenen Anbauverträge“ werden durch die Worte „geschlossenen Anbauverträge sowie Mitteilungen über Abweichungen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „ Entsprechendes gilt für Zusatzverträge über die Abnahme einer Überschreitungsmenge. “
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Klammerangabe „(Lieferung)“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Lieferung“ durch die Worte „Tabakmenge nach Absatz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Lieferungen“ durch die Worte „Tabakmengen nach Absatz 2“ ersetzt.
7. In § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Lieferung“ durch die Worte „Tabakmenge nach § 10 Abs. 2“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Verarbeitungsunternehmen hat das Eintreffen des Rohabaks am Ort der Verarbeitung sowie das Entfernen des verarbeiteten Tabaks vom Ort der Verarbeitung dem zuständigen Hauptzollamt vorab zu melden.“

b) In Absatz 2 wird in Satz 4 das Wort „monatlich“ durch das Wort „täglich“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Verarbeiter und die Erzeugergemeinschaften haben die in den Anhängen I bis III der Verordnung (EWG) Nr. 1771/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 über die Mitteilung von Angaben im Tabaksektor ab der Ernte 1993 (ABl. EG Nr. L 162 S. 13) mitzuteilenden Angaben spätestens zwei Wochen vor den dort genannten Terminen dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas mitzuteilen.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Die Erzeugergemeinschaft hat jedem Mitglied, das ein rechtliches Interesse hieran geltend macht, die anderen Mitgliedern zugeteilten Produktionsquoten mitzuteilen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Bundesminister
der Finanzen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung) vom 23. April 1994 (BGBl. I S. 888) wurde die mit der Ernte 1993 in Kraft getretene Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak national umgesetzt. Im Anbaujahr 1995 sind wesentliche Bestimmungen im Bereich der Quotenzuteilung und der Prämiengewährung geändert worden. Die durch die Verordnung (EG) Nr. 1066/95 der Kommission vom 12. Mai 1995 (ABl. EG Nr. L 108 S. 5) und durch die Verordnung (EG) Nr. 1067/95 der Kommission vom 12. Mai 1995 (ABl. EG Nr. L 108 S. 11) eingetretenen Änderungen machen eine Anpassung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 haben die Mitgliedstaaten die Produktionsquotenbescheinigungen spätestens zum 31. Januar des Erntejahres zuzuteilen. Die Beantragung der Produktionsquote, die Stellung eines Zusatzantrags bei außergewöhnlich niedriger Erzeugung sowie der Antrag auf Tausch eines Quotenanspruchs hat deshalb beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas spätestens am 10. Januar zu erfolgen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a) und Buchstabe b)

Zu Buchstabe a)

Der späteste Termin für die Rückgabe nicht ausgeschöpfter Produktionsquoten wird gestrichen, weil dies jetzt in Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 geregelt ist.

Zu Buchstabe b)

Die Streichung der Verweisung auf § 3 Abs. 2 ergibt sich als Folgeänderung aus der Neufassung des § 3.

Der Termin für die Antragstellung der Zuteilung von zurückgegebenen unausgeschöpften Produktionsquoten wird vorverlegt, weil die zurückgegebenen Quoten bereits ab der ersten Aprilwoche zur weiteren Zuteilung beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c)

Nach Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 können die Mitgliedstaaten Mindestmengen für die Erteilung von Quotenbescheinigungen vorsehen. Aus Gründen der Qualitätsförderung und der Zusammenfassung des Angebots ist es erforderlich, denjenigen Erzeugern, deren Tabakproduktion weniger als 50 kg / Jahr beträgt, keine Produktionsquote zuzuteilen. Diese Menge entspricht einer Anbaufläche von etwa 250 m². Weil die Produktionsentscheidungen der Erzeuger für 1995 bereits gefallen sind, kann diese Regelung erst zum Erzeugungsjahr 1996 in Kraft treten.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Ab Ernte 1995 wurde eine EU-einheitliche Produktionsquotenregelung eingeführt (siehe Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 711/95 des Rates vom 27.03.1995). Dadurch werden die Anbaubescheinigungen entbehrlich.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die auf Grund von Artikel 15 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 der Kommission vom 1. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Rohtabaksektor für die Ernten 1993 und 1994 (ABl. EG Nr. L 351 S. 11) bisher geltende Regelung, wonach ein Verarbeiter nur einen bestimmten Teil des von ihm übernommenen Tabaks im Lohnverfahren verarbeiten durfte, ist entfallen. Deshalb kann § 7 aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage für Artikel 1 Nr. 1 bis 4: § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) sowie § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a) und Buchstabe b)

Zu Buchstabe a)

Nach Artikel 17 Absatz 3 5. Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 in der Fassung der Verordnung (EG) 1067/95 finden die in den Unterabsätzen 3 und 4 genannten Sanktionen keine Anwendung, wenn der Erzeuger oder der Verarbeiter die zuständigen Stellen vor der Durchführung der Anbauflächenkontrolle schriftlich auf die Abweichungen hinweist. In Deutschland sind die Mitteilungen an das Hauptzollamt Hamburg-Jonas zu senden.

Im übrigen siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 3.

Zu Buchstabe b)

Auf Grund von Artikel 2 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 der Kommission vom 1. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 351 S. 17) ist eine Produktionsmenge, die die zugeteilte Quote um bis zu 10 % übersteigt, prämienfähig, wenn zuvor ein Zusatzvertrag über die Abnahme dieser Überschreitungsmenge geschlossen und registriert wurde. Es ist zu regeln, bei welcher Behörde der Zusatzvertrag zu stellen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 6 und 7

Die bisherige Legaldefinition des Begriffes "Lieferung" in § 10 Abs. 2 wird gestrichen, weil dieser Begriff jetzt im Gemeinschaftsrecht geregelt ist (Artikel 17 a Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92).

Rechtsgrundlage für Artikel 1 Nr. 5 bis 7: § 6 Abs. 1 Nr. 6 und § 13 Abs. 1 Satz 1 MOG sowie § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Buchstabe b)

Wegen der zusätzlich durchzuführenden Kontrollen im Verarbeitungsbetrieb ist es erforderlich, daß der Wareneingang zur Überprüfung der Nämlichkeit des aufgenommenen Tabaks täglich erfaßt wird. Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1067/95 schreibt eine Kontrolle im Zeitpunkt des Entfernens des verarbeiteten Tabaks vom Ort der Verarbeitung vor.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c)

Um den Meldepflichten gegenüber der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1771/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 62 S. 13) nachkommen zu können, ist es erforderlich, daß die Verarbeitungsbetriebe und die Erzeugergemeinschaften die vorgeschriebenen Zahlenangaben rechtzeitig dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas mitteilen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b)

Tabakerzeugergemeinschaften sind gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 Vereinigungen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Tabak an ein Verarbeitungunternehmen liefern.

Die Erzeugergemeinschaft erhält gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 auf Antrag eine Jahresproduktionsquote nach Maßgabe der durchschnittlichen Erzeugung ihrer Mitglieder im Referenzzeitraum zugeteilt. Die Erzeugergemeinschaft hat ein vitales Interesse am vorschriftsmäßigen Verhalten jedes Erzeugers. Sanktionen, wie sie beispielsweise in Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung 3478/92 in Form von Quotenkürzungen vorgesehen sind, treffen den Erzeuger und die Erzeugergemeinschaft gleichermaßen. Denn die festen jährlichen Kostenbelastungen einer Erzeugergemeinschaft (zum Beispiel Verwaltungskosten) führen im Falle einer Quotenkürzung, die eines ihrer Mitglieder zu verantworten hat, zu einer anteilmäßigen Mehrbelastung aller übrigen Erzeuger. Außerdem steht der wirtschaftliche Erfolg einer Erzeugergemeinschaft in engem Zusammenhang mit dem Produktionsumfang. Große, einheitliche Partien sind eine Voraussetzung für gute Marktpreise. Vor diesem Hintergrund fördern sämtliche Vorkehrungen zur Einhaltung der quotenrelevanten Vorschriften, zu denen auch die Selbstkontrolle zählt, das rechtliche Interesse jedes Erzeugers.

Es ist deshalb nach Maßgabe von Artikel 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 zu regeln, daß die Erzeugergemeinschaften bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses einem Erzeuger die Jahresproduktionsmenge jedes einzelnen Mitglieds offenlegt.

Rechtsgrundlage für Artikel 1 Nr. 8 und 9, §§ 15 und 16 MOG sowie § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes.

22.09.95

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.